



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Merckwürdige Relation über des Oxenstierna dabey gehabte
Bedencklichkeiten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.licy zu Mün-
ster, in pun-
cto Gravami-
num handeln
sollen.Wolliget end-
lich auf gewis-
se Maas dar-
in.

stern, als ihme solches vorgetragen wür-
de, commovirte sich darüber heftig, und
weigerte gänglich, mit den Kayserlichen
Gesandten, beschwigen zu Münster, in
Tractaten zu treten, sagte, dieses Begin-
nen wäre ein Ausus Contestationi con-
trarius, welcher pro desertione & con-
temptu Coronæ Suevicæ zu halten sey, mit
dem Anhang, er würde nächster Tagen wie-
der nach Osnabrück zurück gehen, und sol-
ten Evangelici ja keine Handlung, super
Gravaminibus in Münster angehen.
Nachdem aber *Salvus* ihm darunter zu-
sprach, erklärte sich endlich Orenstern,
Er wolle es zwar geschehen lassen, daß man
zu Münster in puncto Gravaminum
handle, jedoch also und auf diese Maas,
daß, was Evangelici etwa daselbst ver-
gleichen möchten, solches zu Osnabrück in
das Friedens-Instrument solenniter

eingerückt, und alda der Perfection und
Vollkommenheit theilhaftig gemacht wer-
den solle. Man vermuthete, die Ursache,
weßwegen Orenstern sich hierunter so
hart gestellet, sey diese gewesen, weil Chur-
Brandenburg die Resolution wegen
Pommern von Tag zu Tag aufgeschoben,
daraus Orenstern einen Argwohn ge-
schöpft, wann der punctus Grava-
minum abgethan, und Cause Imperii
richtig wären, so dürfften hernach die
Status reconciliati, wegen der Schwedi-
schen Satisfaction auch andere Gedanken
bekommen. Wiewohl aus der sub N. I.
hier angelegten merckwürdigen Relation
des Secretarii Werners erhellet, daß des
Grafen Orensterns Bedencklichkeit
über die Tractaten zu Münster, nicht
ohne wichtigen Grund gewesen.

1646.
Nov.Ursachen sol-
cher Difficul-
tation.

N. I.

Relation des Secretarii Werners vom 12. Novembr. Anno 1646. von des
Grafens Oxenstierna Meynung über die Münsterischen Con-
ferenzen.

Ihro Excellence Herr Graf Orenstern bedancken sich, daß ich so vertrau-
lich mit derselben umgehen, und Ihr von demjenigen, was immittelst sürgangen
Part geben wollen, und wie Ihro Königl. Majestät und die Crone Schweden je-
derzeit ihr Absehen dahin gerichtet, wie mit Göttlicher Verleihung ein solcher Schluß
hiernächst zu treffen, der zu Gottes Ehre, auch zu der Christlichen Kirchen und Ge-
meinen Evangelischen Wesens Wohlfahrt und Besten gereichete, bey welcher gefastren
Intention denn höchst-gedachte Ihro Königl. Majestät, wie auch Ihro Excellenz
beständig verharren, und Ihr dieselbe niemand würden verrücken lassen: Als hätten
die allhier anwesende Evangelische Fürsten und Stände sehr wohl gethan, daß sie
allhier verblieben und auf dem einmahl gemachtem Concluso steiff und feste bestan-
den: und wäre hergegen zu betrauen, daß theils Herren Evangelischen, wie eifrig
und mündlich sie vor diesem das Werk angefangen, und es mit so grosser Mühe und
Arbeit dahin bringen helffen, das Locus tractandi Gravamina allhier seyn solte,
ihs da es billig heißen solte, finis coronat opus, so gar geschwinde und ohne Noth
remittiret, ja das vorige gleichsam üben Hauffen gestossen und den Catholischen sich
selbst dadurch exponiret hätten. Es solte zwar nicht den Nahmen haben, als wenn
sie tractireten; nichts desto weniger aber lieffen sie ihnen das Werk angelegen seyn,
und negotiirten gar eifrig. In Summa sie lieffen mit Gewalt und vermehreten
dem Frieden (oder vielmehr ihrem eigenen Verderben) entgegen zu lauffen: Gestalt
sie dann unterschiedlich bey ihnen gewesen, gleichsam ex post facto sie consuliret,
und daß sie (die Herren Legati) zu Antretung solcher Handlung condescendiren
möchten, gebeten, mit Besprechen, daß sie nichts ohne ihren Vorbewußt, Einrah-
ten oder Consens eingehen oder schließen wolten: Was aber Ihro Excellenz ih-
nen, den Herren Altenburgischen und Weymarischen, für Antwort gegeben, und wie
ihr Consens, (denn bey den Haaren könten sie niemand dazu ziehen, sein selbst Be-
stes zu beobachten und seinen Schaden wahrzunehmen) beschaffen gewesen, solches
wüßte Gott, und würden auch Sie, die Herren Altenburgischen, wenn sie hiernächst
dieses Verlauffes mündliche Relation ersiatteten, anders nicht, als wie es ergangen,
berich-

1646.
Nov.

berichten. Ohne wäre es nicht, daß dieses alles principaliter von den Herren Chur-Sächsischen herrührete, und dieselbe die Herren Evangelischen also eingenommen hätten: Es thäten aber auch die Herren Altenburgischen das Ihrige dabey, welches Sr. Excellenz zu dero Ausfüh- und Verantwortung gestellet seyn ließen (da doch Sr. Excellenz von guter Hand aus Dresden sichere Nachricht bekommen, daß die Herren Chur-Sächsischen ausdrücklich den Catholischen zu assistiren befohlen wären) und wenn es dieser Leute Meynung nachgehen solte, dürfften wir, ehe man sich versehe, einen neuen Prager Frieden haben: Allein es würde ihnen nicht angehen, sie würden es nicht ausführen, sondern mit Schimpff und Spott bestehen, und sich also vertieffen, daß sie selbst nicht wissen würden, wie sie wieder herauströmen sollten, und was dergleichen zum Theil unterschiedlich & cum quadam vehementia bisweilen mit andern Formalibus wiederholte indignabunda verba mehr gewesen.

1646.
Nov.

Alldieweil nun Ihre Excellenz befunden, daß es die Länge nicht gut thun wolte, sondern je länger sie drüber blieben, je mehr die Herren Evangelischen sich vertieffen möchten, hätten Sie sich in Gottes Nahmen am neulichsten Dienstag und zwar um Mitternacht wieder aufgemacht und anhero begeben, ob Sie dadurch das Werk allgemach wieder herüber ziehen könten, wie denn beyde Herren Kayserliche Abgesandten diesen Mittwoch auch wieder zurück gelanget wären, und Herr SALVUS gleicher Gestalt verhoffentlich in wenig Tagen folgen, Ihre Excellenz der Herr Gräff auch eben 180 nachmahls deswegen an ihn schreiben würde. Es wären zwar wohlgedachte Sachsen-Altenburgische und Weimarische Herren Abgesandten noch den Abend vorher um 8. Uhr bey Ihr gewesen, und hätten Relation gethan, was selbigen Tages bey der mit den Catholischen angetretenen Conferenzen rationale Termini 2 quo sürgekommen. Da die Catholischen anfänglich nachmahls von den Evangelischen andere Vorschläge, auf beschene Verweigerung aber zu wissen begehret: Ob man den Evangelischen theils nicht mit der Kayserlichen am 23. Julii aufgestellten Compositions-Vorschlägen diesfalls zufrieden seyn wolte, und nachdem auch dieses abgeschlagen, sich dahin vernehmen lassen, daß sie, die Catholischen, denn keinen andern Terminum als in Ecclesiasticis Annum 1627. in Politicis Annum 1630. vorzuschlagen wüßten; als aber sie, die Evangelischen, sich darüber entrüstet, aufgestanden und davon gehen wollen, hätten die Catholischen ihnen zugesprochen, sich in weitem Discurs einzulassen und in fine finali dahin erkläret, daß es bey dem Mittel-Punct nemlich Anno 1624. verbleiben möchte: welches man endlich Evangelischen Theils eventualiter beliebet hätte, doch mit der ausdrücklichen Condition, daß nichts desto minder auch denen ante gravatis geholfen werden sollte: Wiewohl sie nun bey Ihrer Excellenz Rath und Sentiment zu vernehmen begehret, und es auf dero Gutachten und Einwilligung gestellet, darauf auch dieselbe sich also erkläret, daß sie die Evangelischen entweder in genere tam in Ecclesiasticis quam Politicis bey dem Termino 1618. fest bestehen solten, oder aber insgemein und so wohl bey dem puncto Amnistie, als auch Gravaminum keinen gewissen Terminum oder General-Regul setzen, sondern wie und welcher gestalt auch auf was für eine Zeit ein und ander Stand oder Unterthanen restituiret werden solten, specificè exprimiren möchten: So hätten doch Ihre Excellenz aus der Relation wohl merken können, daß es nicht mehr res integra, sondern ihres Theils allbereit damit geschehen wäre, müßten auch dahin stellen, wie es mit dem Puncto Antegravatorum würde abgelauffen seyn.

Zugleich hätten mehr-obgedachte Herren Deputirte referiret und Sr. Excellenz guten Rath darüber begehret: welcher gestalt folgenden Tages (als Mittwochens) sürnemlich diese zwey Fragen würden tractiret werden: 1) De pluralitate Beneficiorum Ecclesiasticorum. 2) De Voto & Sessione Archi- & Episcoporum Evangelicorum. Darauf Ihre Excellenz ihnen den Rath gegeben, sie möchten solch Problema nur nur dem Dicto Pauli 1. Tim. III. verl. 2. beantworten, welches ohndas von den Canonisten dahin, daß ein Bischoff nur einer Kirchen vorstellen solte, ausgeleget würde, wobey es denn in alle Wege zu lassen, und

1646.
Nov.

und könnten unter des diejenige, so jetztgedachte Zeit mehr als ein Beneficium hätten, als Polygami ad dies vitæ toleriret werden. Ad 2) aber hätten Ihre Excellenz geantwortet, daß,posito sed non concessio, wenn die Crone Schweden das Erz-Stift Bremen Jure Archi-Episcopali offerierter massen annehme, sie gewiß auch diejenige Session & Votum, so demselben zuständig, competenti loco & ordine maintainiren, und sich davon nicht vertreiben lassen würden: Ob aber andere Evangelische Erz- und Bischöffe den Catholischen hierunter weichen, und sich ad locum peccatorum & publicanorum zu des gesammten Evangelischen Wesens höchsten Schimpff und Beekleinerung weissen lassen wolten, müssen sie dahin stellen. Als nun die Herren Altenburgischen darauf repliciret, wenn man dessen zu der hochlöblichen Crone Schweden versichert wäre, so giengen die Evangelischen alle mit, hätten Se. Excellenz nochmals geantwortet, daß diese Declaration nur eventualis und auf den noch ungewissen und ungestandenen Fall gemeynet sey: Sie, die Herren Evangelischen, aber besser thäten, wenn sie ohne das sich und die Ihrigen bey solchem zustehenden Jure selbst maintainireten, inmassen auch die Crone ihnen hierunter nicht aus Händen gehen, sondern in diesem und andern gerne assistiren würde. Wie nun hierauf die sonder Zweifel erfolgte Conferenz abgangen, stünde mit mehrern zu erwarten. Und wäre dieses kürzlich der Verlauf dessen, was drüben zwischen Ihrer Excellenz und oft-wohlerwehnten Herren Abgesandten fůrgangen.

1646.
Nov.

§. XXXI.

Evangelici
proponitur
in Catho-
licis einige
Preliminar-
Puncten.

Hierauf ließen nun die Fürstliche Evangelische Gesandten, per Deputatos, den Kayserlichen Plenipotentiaris, und übrigen Catholicis zu Münster vortragen: „Sie möchten (1.) sich Specifice heraus lassen, was sie dann an den vorgeschlagenen Medis Evangelicorum zu desideriren hätten; (2.) Möchten sie aus ihrem, der Catholicorum Mittel, einige wenige, doch Friedliebende, und, so viel möglich ohninteressirte Personen deputiren, welche mit den Evangelischen (3.) ohne Haltung eines Protocolli, (4.) nach der ihnen selbstbeliebigen

Ordnung, (5.) von Articuli zu Articuli, reden; sodann (6.) sollten hinc inde Expedientia vorgeschlagen, darauf (7.) die beliebten Puncten in ein Concept gebracht, solches (8.) von Committenten beyder Religionen revidirt und approbit werden, darauf es erst (9.) vim rei transactæ haben sollte. Diese Puncten, womit sich auch die Evangelici Electorales conformirten, ließen sich die Kayserliche Gesandten gar wohl gefallen, und versprachen ihre kräftige Assistentz, zur baldigen Beylegung der Differenzien beyzutragen.

§. XXXII.

Catholici accipere solent, und proponieren dergleichen.

Den 7ten Nov. begaben sich dann sowohl die Evangelischen als Catholischen, jedoch jeder Theil absonderlich, auf den Bischoffs-Hoff zu Münster, und deliberirten jene, was etwa weiters in Acht zu nehmen seyn möchte, und wurde Evangelischen Theils geschlossen, wie das formalisirte Conclusum N. I. mit mehrern besaget. Nachmittags gaben die Catholischen den Evangelicis durch die Chur-Männliche Gesandtschaft, an erstgedachtem Ort zu erkennen, daß sie sich ihrer Resolution inniglich erfreueten, und in Rahmen Gottes mit ihnen in Conferenz eintreten, das Werk auch, ohne weitläufftiges disputiren, mit blosser Unterredungs- und Ber-

gleichs-Mitteln, angreifen wolten: hielten aber 1) für nöthig, so wohl der Relation an die Principalen und Committenten, als künfftiger Nachricht und Information willen, daß man zwen Protocolla, und also jederseits eines halten, benedenst keinem verboten seyn sollte, pro sua memoria, etwas in ein Schreib-Läfflein aufzuzichnen; 2) Wolten sie sich, ratione numeri Deputatorum nach den Evangelicis richten, ob sie solche contrahiren oder dilatiren wolten, wiewohlen sie lieber wenig, dann viele Personen darbey sehen möchten. 3) Hofften sie, weiln sie sich auf der Evangelicorum Media durch die Herren Kayserlichen in einen durch

Dritter Theil.

§ff